

## **Welche Regelungen gelten denn für den Breitensport und den Freizeitsport ab dem 1. August genau?**

Der Sport- und Wettkampfbetrieb ist auf den Sportanlagen, im Freien und in Hallen unter Beachtung der in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ausgewiesenen Hygieneschutzmaßnahmen gemäß den Regularien der Verbände wieder möglich. Dies bedeutet, dass mit Beginn des Monats August etwa alle Mannschaftssportarten nach den gewohnten Regeln wieder ausgeübt werden dürfen. Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist wie bislang zulässig, sofern diese unter den gleichen Bedingungen wie sonstige Veranstaltungen durchgeführt werden können. Maximal sind dabei bis zu 250 Zuschauer erlaubt. Die lokalen Behörden können ausnahmsweise auch eine höhere Anzahl an Zuschauern genehmigen. Bei den Vorgaben zu Umkleiden sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten und es muss bei der Nutzung der Umkleiden sichergestellt sein, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann. Zusammengefasst bedeutet das, dass der Sport in seinem Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Freizeitsport nunmehr eine weitgehende Öffnung erfährt. Dies gilt jedoch nicht für den gemeinsamen Aufenthalt vor und nach dem Sport im öffentlichen Raum. Darauf ist ausdrücklich zu achten. Hier gelten die allgemeinen Abstandsregeln.

## **Welche Vorgaben gelten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb?**

Ab dem 1. August sind Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb sowohl im Individual-, als auch im Kontaktsport möglich, ohne dass eine zahlenmäßige Beschränkung besteht. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand nicht eingehalten werden.

Zudem muss gewährleistet sein, dass

- nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird. Mannschaften dürfen Trainingsspiele und Pflichtspiele in den Vereinstrikots bestreiten. Diese sind nach jedem Gebrauch unmittelbar zu waschen.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- Umkleideräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann,
- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,

### **Dürfen Vereins- und Versammlungsräume wieder geöffnet werden?**

Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches sind seit dem 6. Juli geöffnet. Dies betrifft auch die Theken und gastronomischen Angebote eines Vereins, die nicht von einem Gastronomiebetrieb offiziellen Gaststätte bereitgestellt werden. Dies war schon vorher erlaubt. Natürlich müssen die üblichen Abstands- und Hygieneregeln für Versammlungen und Gastronomiebetriebe weiterhin eingehalten werden. In § 1 Abs.1, Satz 1 heißt es: Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, in einer Gruppe von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

### **Sind Zuschauer im Trainings- und Wettkampfbetrieb gestattet?**

Seit dem 6. Juli sind Zuschauer bei Sportwettkämpfen wieder erlaubt. Für Zuschauer gilt laut Verordnung in Zusammenhang mit den Abstandsregeln § 1 Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Das sind die gleichen Vorgaben, die auch für Veranstaltungen (§1, Absatz 2b) gelten, wie an anderer Stelle in den FAQ's (Wie sind Sportveranstaltungen zu bewerten?) aufgeführt. Die allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

### **Wann wird Schwimmsport wieder möglich sein?**

Sämtliche Schwimmbäder, Freibäder, Badeseen, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen können für den Publikumsverkehr seit dem 15.6.2020 geöffnet werden. Es kann Badebetrieb unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen stattfinden. Weiterhin erlaubt ist die Durchführung von Schwimmkursen und der Trainingsbetrieb von Sportvereinen. Die Schwimmkurse dürfen von allen Anbietern im Rahmen dieser Öffnung wieder angeboten werden. Unter Schwimmkursen werden auch sonstige Kursangebote im Schwimmbad gefasst, also auch Aquajogging, Wassergymnastik, etc. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind dabei strikt einzuhalten. Schließfächer und Spinde zur Aufbewahrung von Taschen und Wertgegenständen können genutzt werden, sowie die sanitären Anlagen unter Auflagen. Die Entscheidung über die Öffnung der Schwimmbäder obliegt ausschließlich den jeweiligen Betreibern.

### **Was ändert sich ab dem 6. Juli im Bereich der Schwimmbäder?**

Bei den Vorgaben zu Umkleiden wurde die Fünf-Quadratmeter-Regel gestrichen, ab sofort wird nur noch auf die allgemein geltenden Abstandsregeln verwiesen.

### **Welche Regularien gelten für den Badebetrieb?**

Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen dürfen betrieben werden, wenn

- a) nur die persönliche Sport- und Schwimmbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
- b) Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- c) Umkleieräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass alle Abstands- und Kontaktgebote nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann,
- d) der Zutritt zur Schwimmstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- e) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,
- f) die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygiene- und Zugangskonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleieräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht, und wenn die Einhaltung der Vorgaben von Punkt a) bis f) überwacht wird,
- g) in der Regel jeder Person 3 Quadratmeter der begehbaren Fläche zur Verfügung stehen. Durch geeignete Maßnahmen, bspw. durch ein Hygienekonzept soll, insbesondere durch die Begrenzung der Besucherzahlen und der sich gleichzeitig in den Becken aufhaltenden Personen, sichergestellt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann, sofern keine Trennvorrichtungen vorhanden sind.

### **Unter welchen Voraussetzungen dürfen Saunen und Saunabereiche betrieben werden?**

Saunen und Saunabereiche dürfen betrieben werden, wenn

- a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
- b) die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygienekonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleieräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht,

c) Umkleideräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann.

### **Wie verhält es sich mit dem Schwimmen in Badeseen oder fließenden Gewässern?**

In Badeseen, Stauseen oder Weihern findet öffentlicher Badebetrieb ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen (Badeanstalten) statt. Schwimmen an dafür nicht vorgesehenen Stellen von Badegewässern oder in Flüssen geschieht auf eigene Gefahr und sollte ohnehin unterlassen werden.

### **Sind denn Fitnessstudios geöffnet?**

Seit dem 15. Mai dürfen auch die Fitnessstudios wieder öffnen. Es gelten dafür die allgemeinen Bestimmungen des Breiten- und Freizeitsports. Fitnessstudios (Bereiche mit Geräten für Kraft- und Ausdauersport) müssen neben der Einhaltung dieser geltenden Abstands- und Hygieneregeln auch ein umfassendes Hygienekonzept nach § 2 Abs. 3, Satz 1, einhalten.

### **Dürfen sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) geöffnet werden?**

Umkleideräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen dürfen unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und wenn sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann. Dies gilt auch in Fitnessstudios, Sportanlagen und Schwimmbädern und Saunen.

### **Welche Einschränkungen und Vorgaben gelten denn für den Breitensport in gedeckten Sportanlagen, also in Hallen?**

Es gelten keine weiterführenden Einschränkungen mehr. Ab dem Monat August ist der Breiten- und Freizeitsport in der Halle wie im Freien wieder gestattet.

### **Wo kann ich mich denn weitergehend informieren?**

Der Landessportbund Hessen hat auf seiner Homepage wesentliche Informationen zur Corona-Krise auf seiner Startseite zusammengefasst. Dort werden rechtliche Fragen beantwortet und auch Fragen zu Lizenzen erörtert. Dort erfahren Sie auch,

wie die Geschäftsstelle des Isbh geöffnet hat und was mit den Bildungsstätten des Landessportbundes ist.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>

### **Wer gibt denn sonst noch Auskünfte zum Sport und speziellen Regelungen für alle Sportarten, etwa für Hygieneregeln?**

Auch der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport aufbereitet. Dort stehen auch die 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs. Diese enthalten Hinweise auf die Handhabe und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Zudem hat der DOSB für alle Fachverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/> sowie die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

### **Wer trägt denn die Verantwortung, das die Pläne und Hygienevorschriften eingehalten werden?**

Die Verantwortung liegt in jedem Fall bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet.

### **Reicht die Beachtung der sportartspezifischen Verbandskonzepte oder müssen Konzepte örtlich zusätzlich entwickelt werden, z.B.: muss ein Hygienekonzept für die Wieder-Inbetriebnahme vorhanden sein?**

Auch das liegt in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers einer Sportstätte und ist immer sportartspezifisch zu beantworten. Auch hier ist auf die Beachtung der 10 Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs zu verweisen. Diese finden sich auf der Homepage des DOSB wieder. Dort finden sich auch die sportartspezifischen Konzepte der Spitzenverbände, die eine hervorragende Grundlage bieten. Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, sind ein unverzichtbarer Teil zur Eindämmung der Pandemie und sollten verpflichtend durchgeführt werden.

## **Wer ist denn zuständig, wenn Sporthallen oder Sportplätze in meiner Stadt oder meinem Dorf geschlossen sind und jetzt wieder öffnen?**

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Also im Normalfall die Kommune. Es gibt auch vereinseigene Sportstätten. Dann sind die Vereine zuständig. Aber, wenn das Land Hessen durch die Verordnung die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs des Breiten- und Freizeitsports wieder ermöglicht, dann bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Regelung mehr durch die Kommunen in Hessen; es sei denn es handelt sich um eine kommunale Sportstätte. Die kommunalen Behörden vor Ort können aber in ihrer Zuständigkeit auch bei vereinseigenen Sportstätten jederzeit dafür sorgen und kontrollieren, dass alle Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden. Beim Vollzug durch die Kommunen ist in der Regel das Gesundheitsamt zuständig. Es können auch die Ordnungsbehörden der Kommune tätig, um etwa eine bestehende Gefahrensituation abzuwenden.

## **Wer kann dauerhaft die Einhaltung der Hygienevorgaben kontrollieren – reichen Stichpunktproben aus oder muss jemand durchgehend die Auflagen kontrollieren?**

Das liegt ebenfalls in der Verantwortung des Betreibers, also Kommune oder Verein – und ist nur sportartspezifisch zu beantworten. Hier hilft ein Blick auf die Regelungen auf der DOSB-Homepage und die Homepage des Landessportbundes, sowie die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

## **Gibt es denn Zugangskontrollen zu den Sportanlagen?**

Nein, diese sind nicht zwingend vorgeschrieben. Die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Risikogruppen im Sinne der Allgemeinen Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

## **Wer organisiert denn die Belegung der Sportanlagen, um eine größere Menschenansammlung beim Wechsel von Trainingsende und -anfang zu vermeiden?**

Auch das muss der Veranstalter des Sportbetriebs regeln. In der Regel wird das der Verein sein. Oder der Anbieter etwa von Rücken-Fitness-Kursen oder anderen Kursen. Das Verfahren ist je nach Sportart sehr unterschiedlich zu bewerten. Das Abstandsgebot und die Hygienevorschriften sind dabei dringend zu beachten.

## **Wer ist denn zuständig für die Fragen des Schulsports und dort anstehende Prüfungen?**

Der Schulsport ist laut Verordnung wieder ab dem 1. August 2020 in vollem Umfang zulässig. Alle weiteren Details sind durch den Hygieneplan für Schulen des Hessischen Kultusministerium definiert.

## **Gibt es klare Regelungen in Hessen, wie Profi-Sportler und Berufssportler ihrem Beruf nachgehen können?**

Die Eindämmung des Corona-Virus hat für die Hessische Landesregierung höchste Priorität. Das begeordnete Ziel ist nach wie vor Infektionsketten zu unterbrechen und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept vorliegt, ist gestattet.

Das Innenministerium grenzt in Abstimmung mit dem Landessportbund Hessen den Profisport als bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den Wirtschaftsbetrieb von Vereinen ab.

Nur zum Hintergrund: Dies gilt insbesondere für:

Fußball: 1. / 2. Bundesliga Männer, 1. Bundesliga Frauen, 3. Liga und Regionalliga Männer

Handball: 1. und 2. Liga Männer

Basketball: 1. Liga Männer

Volleyball: 1. Liga Männer und Frauen

Eishockey: DEL 1 und 2

American Football: GFL

Das Training von Kaderathleten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten ist mit einem eigenen Erlass extra geregelt.

## **Sind jetzt Testspiele zur Saisonvorbereitung in den Mannschaftssporten wieder möglich?**

In Hessen dürfen alle Mannschaften Testspiele zur Saisonvorbereitung ab dem 1. August bestreiten. Dies gilt für alle Ligen und Klassen sowie für alle Altersklassen.

## **Darf die Fußball-Bundesliga o.ä. im Vereinsheim angeschaut werden oder ist ein Zusammenkommen nur in der wieder zugelassenen gewerblichen Gastronomie erlaubt?**

Gemeinschaftsräumlichkeiten in Vereinsheimen dürfen seit dem 6. Juli wieder geöffnet werden. Dies gilt weiterhin auch für gewerblich betriebene Gastronomie auf einem Sportgelände.

Für den gastronomischen Betrieb gelten aber strenge Abstands- und Hygieneregeln, sowie weitere Vorgaben für die Gastronomie, die strikt einzuhalten sind (siehe <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht#Gaststätten>). Gäste können dann in dem gastronomischen Betrieb auch beispielsweise Fußball im Fernsehen schauen, wenn dies gezeigt wird.

Für die Gemeinschaftsräumlichkeiten ohne gastronomische Angebote gibt es keine weitergehenden Vorgaben, es gelten die bekannten Abstands- und Hygieneregeln. Im Gegensatz zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten und Freizeitsport dürfen hier jedoch nur Gruppen bis maximal zehn Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreiten.

## **Unter welchen Voraussetzungen sind Sportveranstaltungen im Breiten- und Freizeitsport erlaubt**

Sportveranstaltungen sind wie Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Bereich der Kultur (Theater, Opern, Kinos, Konzerte und ähnliches) zu bewerten. Sie sind zulässig, wenn

- a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,
- b) die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,
- c) in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,
- d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der



Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,

e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und

f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

### **Wo liegt die Obergrenze der Teilnehmerzahl an Sportveranstaltungen?**

Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze). Teilnehmende sind Gäste, **nicht Beschäftigte und Mitwirkende**. Die Regelobergrenze gilt für die tatsächlich anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auf die mit den Gesundheitsbehörden abgestimmten arbeitsschutzrechtlichen Konzepte der Berufsverbände, z. B. im Falle der Theater, wird ebenfalls verwiesen. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

### **Gibt es Ausnahmen für Versammlungen von Sportvereinen und –verbänden?**

Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestatten, wenn sie eine kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gewährleisten kann. Es ist ein strenger Beurteilungsmaßstab heranzuziehen und dabei sind insbesondere die Größe des Veranstaltungsraums und die Möglichkeit seiner Belüftung bzw. die Größe des Veranstaltungsareals und die örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu berücksichtigen. Daneben ist auch die

Art der Veranstaltung von Bedeutung. So bieten Veranstaltungen, bei denen beispielsweise gemeinsam (laut) gesungen wird, ein höheres Infektionsrisiko als Veranstaltungen, bei denen gemeinsam meditiert wird. Auch bei Veranstaltungen, die hauptsächlich sitzend unter Einhaltung des Mindestabstands, mit wenigen Personenkontakten und geringer Tröpfchen- oder Aerosolbildung stattfinden (z. B. Mitgliederversammlungen von Vereinen etc.), ist das Infektionsrisiko geringer einzuschätzen als bei dynamischen Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bewegung sind und wechselnde Kontakte haben (z. B. Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung).

### **Gelten denn besondere Empfehlungen und Vorgaben für Seniorinnen und Senioren im Sport?**

Personen, die älter als 65 Jahre alt sind (Seniorinnen und Senioren) gehören zu einer besonders vulnerablen Gruppe für COVID-19-Erkrankungen. Für organisierte Zusammenkünfte von Seniorinnen und Senioren, zu denen insbesondere Seniorenbegegnungsstätten und vergleichbare Angebote gehören, gilt ergänzend, dass eine Teilnehmerzahl von 100 Personen nicht überschritten werden darf, kein gemeinsamer Gesang stattfindet und keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung von mehr als zehn Personen bereitgestellt werden dürfen. Diese Gegenstände sind nach ihrer gemeinsamen Nutzung umgehend zu desinfizieren.